

Das Kommissariat beim Truppenzusammenzug

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **11=31 (1865)**

Heft 48

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verschanzungen von großer Selbstständigkeit, von vorherrschend defensivem Charakter nothwendig, die sich mit den Mitteln der flüchtigen Feldbefestigung nicht stark genug erstellen lassen, wenn nämlich diese Stellung als Hauptreduit und Stützpunkt der ganzen Landesverteidigung dienen soll.

Für einen Kriegsfall gegen Norden oder Osten würde der gleiche Fall eintreten und unsere wenig zahlreichen Genietruppen schon so viel Arbeit erhalten, daß für die rückwärtigen Stellungen Weniges oder nur Unvollkommenes geleistet werden könnte, was wir für schlimmer halten als gar Nichts, weil dadurch Truppen und Bevölkerung in falsche Sicherheit eingewiegt werden.

Wir würden aber den Verlust unserer Verbindung zwischen Hochgebirge und Centralstellung um so mehr zu bedauern haben, als wir auf dem linken Seeufer bis jetzt gar keine Kommunikation haben. Es ist vor Erstellung der Arenstraße lebhaft auf diesen Uebelstand hingewiesen worden, allein schon damals haben nicht militärische Interessen allein die Erstellung der Arenstraße beschlossen. Zudem hegen wir noch die Befürchtung, daß wenn auch die Gotthardtbahn erstellt wird, die Linie Luzern-Rüschnacht vielleicht noch sehr lange auf sich warten lasse, wenn sie überhaupt gebaut wird.

Die Gotthardtbroschüre macht uns nun aber darauf aufmerksam, daß man in Ermanglung von Fortifikationen auch durch strategisch richtige Anlage der Verbindungen die Landesverteidigung erleichtern könne, und daß es eine Regel der Kriegsbauleute sei, das Thor an die gesichertste Stelle zu legen.

Wir ziehen nun aus obigem den Schluß, daß es im Interesse der Landesverteidigung wäre, die Gotthardtbahn auf das linke Ufer des Vierwaldstättersees zu bauen und ihren Knotenpunkt mit dem Bahnnetz der Niederung hinter das strategisch sicherere und taktisch stärkere Centrum des Hauptreduits, nach Luzern, zu verlegen. Der Mangel einer begleitenden Straße von Seelisberg bis Flüelen könnte mit der Zeit auch gehoben werden, denn die Baukosten einer solchen sind weit geringer, als die der Arenstraße waren.

Will man aber die Bahn auf dem rechten Ufer haben, so verschleße man wenigstens das Thor, indem man sie durch starke Befestigungen schütze.

M.

Das Kommissariat beim Truppenzusammenzug.

Auf die gegen das Kommissariat des eidg. Truppenzusammenzuges bei der Budgetberatung gefallenen Angriffe ist dem eidg. Militärdepartement vom Kommandanten des Truppenzusammenzuges folgende Reklamation zugegangen:

„Wahr ist einzig, daß an den beiden ersten Uebungstagen die Lieferungen des Brodes und Fleisches zu wünschen übrig ließen und daß von daher einzelne Reklamationen Seitens der Korps erfolgten.

Im Fernern wurde mir am 19. September rapportirt, daß der Kommissär der dritten Brigade (Stapfer), ein sonst fleißiger Offizier, das Bivouak zu früh verlassen habe. Sofort wurden aber von kompetenter Stelle aus alle nur erdenklichen Schritte gethan, um die Lieferungen in befriedigenden Gang zu bringen und ich durfte an den Erfolg derselben um so mehr glauben, als auf dem Rapportswege keinerlei bezügliche Klagen mir zukamen. Erst nach Beendigung des Truppenzusammenzuges habe ich in Erfahrung gebracht, daß das Luzerner Bataillon Nr. 24 einmal bei einer Strohlieferung zu kurz gekommen und ein ander Mal gefunden haben will, daß die Qualität des Strohes nicht genüge. Ob nun dieser Vorfall geeignet sei, das gesammte Kriegskommissariat des Truppenzusammenzuges um Ehre und guten Namen zu bringen, bezweifle ich sehr.

Vorab wäre es Aufgabe der Offiziere des Bataillons Nr. 24 selbst gewesen, die betreffenden Lieferungen dadurch unwirksam zu machen, daß sie die Annahme derselben verweigerten. Statt dessen begnügten sie sich in dem einen Falle mit einem geringern als dem berechtigten Quantum und im andern Falle fanden sie sich mit dem Lieferanten in der Weise ab, daß dieser eine Entschädigung von Fr. 60 in das Ordinäre der Kompanie zu leisten hatte. Ich frage nun, ist es ehrenhaft von Seite der Truppenoffiziere das Kommissariat für Unterlassungen und Eigenmächtigkeiten verantwortlich zu machen, die auf ihren eigenen Schultern ruhen? Und kann das Kommissariat, welches bei Lieferungen im Großen mehr die Rechtzeitigkeit und allgemeine Güte derselben zu überwachen hat, für jeden Strohhalm ins Mitleiden gezogen werden, der zu wenig oder qualitativ nicht hinlänglich genug geliefert wird?

Nur eine totale Unkenntniß der Verhältnisse, wie sie bei größern Truppenkonzentrationen zu Tage treten, kann dies behaupten.

Uebrigens auch angenommen, wie nicht zugegeben, der Kriegskommissär der dritten Brigade, zu welcher das Infanteriebataillon Nr. 24 gehörte, hätte seiner Stellung nicht vollständig genügt, wäre dadurch Grund und Veranlassung geboten, das gesammte Personal des Truppenkommissariats als ein unfähiges und als der wunde Fleck der Armee zu bezeichnen? Gegen diese Logik muß ich schon aus dem Grunde protestiren, weil sämtliche Divisions- und Brigadekommandanten mit den Leistungen ihrer Kriegskommissarien zufrieden sich erklären und weil das Oberkommando Anlaß genug gehabt hat nicht bloß von der Richtigkeit dieser Erklärung mit eigenen Augen sich zu überzeugen, sondern im Besondern auch wahrzunehmen, mit welchem Eifer und Geschick sich der Oberkriegskommissär und das ihm zugetheilte Personal des Kommissariats der schwierigen und unbankbaren Aufgabe sich entledigt haben.

Charakteristisch, aber den eigenen Werth keines-

wegs erhöhend, ist die Erscheinung, daß nur die Offiziere des Bataillons Nr. 24 über das eidgen. Kommissariat des Truppenzusammenzuges zu klagen haben. Vielleicht liegt der Schlüssel zu diesem Geheimnisse in der Beurtheilung, welche dem fragl. Bataillon durch den Spezialbericht des Kommandanten der dritten Brigade zu Theil wird. Es ist eben leichter zu klagen als einzugesehen, daß man selbst gefehlt habe.

Schließlich will ich es Ihnen anheimstellen, ob dem Kommissariate des Truppenzusammenzuges für die erlittene Unbill nicht eine Art Satisfaktion von Seite der Behörde gebührt? Fördernd wäre dieselbe der Rekrutierung des Kommissariatsstabes jedenfalls.“

Mit Hochachtung

(Sig.) S. Schwarz, eidg. Oberst.

Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt

In der abgelaufenen Session der Bundesversammlung ist endlich eine Uebereinstimmung der beiden Rätthe, betreffend die Errichtung eines eidg. Stabsbureau, zu Stande gekommen. Wir lassen hier das bezügliche, vom 13. November datirte Gesetz wörtlich folgen:

Bundese Gesetz betreffend die Errichtung eines eidgen. Stabsbureaus. (Vom 13. Wintermonat 1865.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. November 1864,

beschließt:

Art. 1. Unter der Verwaltung des eidgen. Militärdepartements wird ein Stabsbureau errichtet.

Art. 2. Das Stabsbureau hat die Aufgabe:

a. die eidgenössischen Militärarchive und Sammlungen zu erhalten, zu klassifiziren und zu vervollständigen;

b. die zu den Plänen der Landesvertheidigung nöthigen Materialien zu sammeln;

c. den Offizieren des eidgen. Stabes die Gelegenheit zu geben, die Hilfsmittel für die militärische Landeskunde und Landesvertheidigung kennen zu lernen.

Art. 3. Das Stabsbureau begreift in sich: das topographische Bureau, mit der Aufgabe, die Sammlung der topographischen Aufnahmeblätter zu vervollständigen; die Produktion des nöthigen Bedarfs an gedruckten Karten zu besorgen, den Kantonalbehörden auf ihr Verlangen hin Kopien zu verabsorgen und Aufschüsse zu ertheilen, und von stattgefundenen lokalen Aenderungen Notiz zu nehmen; sowie den Atlas nach den seit der Aufnahme erfolgten Veränderungen fortzuführen.

Art. 4. An der Spitze des Stabsbureaus steht ein Chef, dem die gesammte Verwaltung der Archive übertragen ist.

Er bezieht eine jährliche Besoldung von Franken 4000 bis 5000.

Art. 5. Das Stabsbureau soll namentlich folgende Sammlungen enthalten:

1. Die Militärbibliothek.

2. Die Kartensammlung.

3. Das Archiv der Denkschriften über militärische Landeskunde und Landesvertheidigung.

4. Die Sammlung der militärischen Notizen über die Nachbarländer und deren Kriegsmittel.

5. Das Archiv für die Kriegsgeschichte des Landes.

6. Das spezielle Archiv der Artillerie.

7. Die topographischen Originalien und eventuell die Relieffammlung.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Das eidgen. Militärdepartement ist mit Ausarbeitung der Instruktion für den noch zu wählenden Chef des Stabsbureaus beschäftigt und auf 1. Januar 1866 wird das Institut ins Leben treten.

Die Bundesversammlung hat das Militärbudget, wie es vom Bundesrathe vorgelegt worden ist, genehmigt mit der Ausnahme, daß ein Posten für die Abhaltung einesurses für höhere Stabsoffiziere und einige kleinere weniger wichtige Posten gestrichen wurden.

Die Bundesversammlung hat zwei an sie gerichtete Begnadigungsgesuche von kriegsgerichtlich Verurtheilten (Jakober und Gzensperger) abgewiesen.

An die Stelle des verstorbenen Obersten der Kavallerie, Hrn. eidgen. Oberst Ott, ist vom Bundesrathe Hr. Oberst Quinlet gewählt und für die seit dem Austritt des Hrn. Oberst v. Linden aus dem Instruktionskorps unbefest gebliebene Oberinstruktorenstelle der Kavallerie Herr eidgen. Oberst Scherer berufen worden.

Herr Artillerie-Stabsmajor Leemann ist wieder als Artillerieinstruktor II. Klasse ins eidgen. Instruktorienkorps aufgenommen worden.

Als I. Unterlieutenants im Kommissariatsstabe sind vom Bundesrathe brevetirt worden die Herren: Ziegler und Khan.

Zu einem Kavallerietrompeterinstruktor wurde provisorisch Herr Nager von Gams Kantons St. Gallen gewählt.

Herr Stabshauptmann Cérésolle erhielt die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Kanzlisten auf dem eidgen. Militärdepartement.

Artillerieinstruktor Moll ist vom Bundesrathe seiner Stelle enthoben worden.

Nach einer Schlußnahme des Bundesrathes sind nun auch die jeweiligen Mitglieder der Bundesversammlung zum Bezuge des topographischen Atlases zur Hälfte des Preises berechtigt.

Der Bundesrath hat bezüglich der Aspirantenschule Solothurn verschiedene Beschlüsse gefaßt, die vom